



AKI Musberg

Inklusion ist uns eine Herzenssache

Inklusive Schulkindbetreuung am AKI

Satzung Schulkindbetreuung am AKI

§ 1 Grundsätze der Schulkindbetreuung

1.1 In der Schulkindbetreuung des AKI soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Aufgabe der Einrichtung umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot richtet sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten arbeiten im Sinne einer ganzheitlichen und sich ergänzenden Erziehung eng mit dem pädagogischen Fachpersonal zusammen.

§ 2 Aufnahme des Kindes

2.1.1 In die Schulkindbetreuung des AKI können Kinder ab dem Eintritt in die 1. Klasse bis zur Vollendung der 4. Klasse (Ausnahmen werden individuell geregelt) aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten und wird vom Trägerverein des AKI schriftlich bestätigt.

Folgende Unterlagen sind vor der Aufnahme des Kindes vorzulegen:

- Belehrung Infektionsschutzgesetz
- Datenschutzerklärung
- Aufnahmebogen
- Anmeldung zur Schulkindbetreuung und Lastschriftmandat
- Stadtpass/(Essens-) Gutscheine (wenn erforderlich)
- Einverständniserklärung
- Nachweis der Masernimpfung (Vorlage des Impfausweises/ärztlicher Attest
- Familienmitgliedschaft (freiwillig)

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und Telefonnummern den verantwortlichen pädagogischen Fachkräften des AKI unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



§ 3 Kündigung, Vertragsänderung und Vertragslaufzeit

- 3.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Folgemonats schriftlich kündigen. Maßgeblich ist der schriftliche Eingang der Kündigung auf dem AKI.
- 3.2 Der Trägerverein des AKI kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Folgemonats aus wichtigem Grund beenden. Der Ausschluss des Kindes ist dabei anzudrohen und erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- für zwei aufeinanderfolgende Termine das Entgelt trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wird; das Gleiche gilt auch über einen Zeitraum von zwei Monaten hinaus für den Fall, dass der Zahlungspflichtige in Höhe eines Betrags in Verzug kommt, der das Entgelt für zwei Monate erreicht;
 - das Kind länger als vier Wochen unentschuldig die Einrichtung nicht mehr besucht hat;
 - die Eltern die in der Satzung aufgeführten Pflichten trotz Abmahnung wiederholt nicht beachten;
 - das Kind spezieller Unterstützung (Assistenzbedarf) bedarf, die der AKI trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann;
 - das Kind sich nicht in die Gruppe einfügt und nachhaltig stört;
 - das Verhalten des Kindes die Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht;
 - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Personal über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung auf dem AKI trotz eines anberaumten Elterngesprächs nicht ausgeräumt werden können.
- 3.3 Für eine Änderung der festgelegten wöchentlichen Betreuungstage sowie der Essensanwesenheitsstage erhebt der AKI eine Bearbeitungsgebühr von 10,-€. Diese werden vom Konto des/der Personensorgeberechtigten abgebucht.
- 3.4 Eine Änderung ist nur bis zum 15. des laufenden Monats für den Beginn des folgenden Monats möglich.
- 3.5 Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem letzten Schultag eines Schuljahres. Besteht auch im darauffolgenden Schuljahr der Bedarf an einem Betreuungsplatz, so muss bis zum 15. Februar des laufenden Schuljahres ein schriftlicher Antrag gestellt werden (Vormerkformular).
- 3.6 Das Betreuungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während den Ferien (ausgenommen ist der Sommerferienmonat), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

§ 4 Regelung in Krankheitsfällen

- 4.1 Der Besuch der Schulkindbetreuung richtet sich nach den Angaben wie unter "*Anmeldung zur Schulkindbetreuung und Lastschriftmandat*" festgehalten. Fehlt ein Kind in der Betreuung, muss es bereits am Morgen des ersten Fehltages telefonisch oder per Mail auf



dem AKI entschuldigt werden.

Für Krankheitsfälle - hier insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit - ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- 4.2 Die Regelungen gemäß §34 Abs. 5 S. 2 IfSG sind dem Merkblatt (siehe Anlage) zu entnehmen.
- 4.3 Im Übrigen gilt: Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können (z.B. Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Hautausschläge), ist das Kind zu Hause zu behalten.
- 4.4 Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes auf dem AKI, muss es so schnell wie möglich abgeholt werden. Allergien, Unverträglichkeiten und andere Besonderheiten werden dem AKI auf dem Aufnahmebogen mitgeteilt
- 4.5 Verletzt sich ein Kind oder treten Zwischenfälle wie u.a. Einnässen, in den See fallen usw. ein, muss das Kind abgeholt oder ggf. für Ersatzkleidung gesorgt werden

§5 Masernimpfung

Die Masern-Impflicht gilt ab März 2021. Bei Eintritt in die Schule müssen Eltern für ihre Kinder ab dann die Impfung vorweisen. Für Kinder, die schon in der Schule sind, muss bis spätestens 31. Juli 2021 nachgewiesen werden, dass sie geimpft sind oder die Masern schon hatten.

§ 6 Schließtage

- 6.1 Muss die Schulkindbetreuung am AKI aus einem besonderen Grund geschlossen bleiben, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben. Dies gilt ebenfalls bei pädagogischen Tagen oder eventuellen Brückentagen.

§7 Elternbeitrag/Entgeltregelung

- 7.1 Bei allen Beträgen handelt es sich um monatliche Entgelte (ausgenommen Snackkosten). Die ausgewiesene Kinderzahl bezieht sich auf alle Kinder einer Familie bzw. eheähnlichen Lebensgemeinschaft bis zum 18. Lebensjahr. Auf Antrag der Eltern werden auch ältere kindergeldberechtigte Kinder berücksichtigt.
- 7.2 Zur Bezahlung der Betreuungs- und der Verpflegungskosten (im Folgenden nur noch Entgelt genannt) sind die Eltern/Personensorgeberechtigten, welche die Aufnahme beantragt haben, verpflichtet.
- 7.3 Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 7.4 Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Tag, der bei der Anmeldung als Betreuungsbeginn festgelegt wurde.
- 7.5 Das Entgelt ist jeweils zur Mitte eines Monats für einen vollen Kalendermonat zu entrichten und wird vom Aktivspielplatz Musberg e.V. per Lastschrift erhoben.
- 7.6 Das Entgelt ist für die Monate September bis Juli zu entrichten.
- 7.7 Tritt ein Kind erst nach dem 15. eines Monats ein, müssen für diesen Monat nur 50 % des Entgeltes entrichtet werden.



- 7.8 Inhaber*innen des Stadtpasses Leinfelden-Echterdingen erhalten auf das Entgelt eine Ermäßigung entsprechend der jeweils für den Stadtpass gültigen Regelung. Die Ermäßigung wird ab dem Zeitpunkt gewährt, zu dem der Stadtpass und der Essensgutschein auf dem AKI vorgelegt werden. Eine Rückerstattung bei einer verspäteten Einreichung wird nicht erteilt!
- 7.9 Sollte einmalig ein weiterer Betreuungstag benötigt werden, so geht dies nur in Absprache. Zusätzlich fällt eine einmalige Betreuungsgebühr/Verpflegungskosten von 20,- an. Diese sind vor dem benötigten Zusatztag bar auf dem AKI abzugeben.
- 7.10 Wichtiger Hinweis:**
Der Aktivspielplatz Musberg e.V. orientiert sich mit seinen Entgeltregelungen an der „Entgeltregelung der Stadt Leinfelden-Echterdingen für Tageseinrichtungen für Schulkinder“. Sollte daher die Stadt die Entgelte erhöhen, ist der AKI Musberg berechtigt, seine Entgelte entsprechend anzupassen und mit dem erteilten Lastschriftmandat einzuziehen. In diesem Fall erhalten die Eltern per E-Mail eine entsprechende Information.
- 7.11 Zur Info:**
Bitte wenden Sie sich bei allen Finanziellen- und Kassenrelevanten Themen an vorstand@aktivspielplatz-musberg.de

Die Entgelte im Überblick:

(Der Hinweis unter § 7.10 ist zu beachten)

Betreuungskosten 12.00-15.00 Uhr (wird ein späterer Beginn der Betreuungszeit benötigt, kann dies angegeben werden)

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	45,60 €	68,35 €	102,55 €	119,50 €	136,65 €
2 Kinder	35,25 €	52,90 €	79,45 €	92,75 €	105,80 €
3 Kinder	23,00 €	34,55 €	51,85 €	60,50 €	69,05 €
4 Kinder	7,30 €	10,95 €	16,45 €	19,00 €	21,85 €
5 und mehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Betreuungskosten 12.00-17.00 Uhr (wird ein späterer Beginn der Betreuungszeit benötigt, kann dies angegeben werden)

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	70,10 €	105,10 €	157,70 €	184,00 €	210,20 €
2 Kinder	54,30 €	81,40 €	122,10 €	142,50 €	162,80 €
3 Kinder	35,40 €	53,10 €	79,70 €	93,00 €	106,20 €
4 Kinder	11,20 €	16,80 €	25,20 €	29,50 €	33,60 €
5 und mehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Verpflegungskosten nach Tagen pro Monat (Änderungen vorbehalten, **siehe Hinweis unter § 7.10**):

Tage	4	8	12	16	20
Mittagessen regulär	16 €	32€	48€	64€	80€

- Hinzukommen die Kosten für Getränke, Obst und Mittagssnack (Snackkosten). Diese werden bei Eintritt in die Schulkindbetreuung per Lastschrift verfahren, einmalig pro laufendes Schuljahr eingezogen. Eine Erstattung bei Austritt wird nicht erteilt.

1-2 Tage: 49,50€

3 Tage: 71,50€

4-5 Tage: 82,50€

§ 7 Aufsichtspflicht

- 7.1 Die pädagogischen Fachkräfte sowie die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden des AKI sind während der festgelegten Betreuungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Ankunft der Kinder auf dem AKI und endet mit der vertraglich festgelegten Betreuungszeit bzw. der vorherigen Übernahme in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf (s.u.), endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des AKI an der Grundstücksgrenze.
- 7.3 Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf Handlungen der Schüler*innen außerhalb des AKI-Bereichs und/oder unerlaubtes Entfernen vom Ort der Aufsichtsführung.
- 7.4 Auf dem Weg von der Schule zum AKI und auf dem Heimweg sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom AKI abgeholt wird. Sie entscheiden durch schriftliche Erklärung (s. u. Einverständniserklärung) gegenüber dem AKI, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.



7.5 **Bei erheblich längeren Wegzeiten oder Sondersituationen verpflichten sich die Personensorgeberechtigten dazu, dass das Kind gebracht/abgeholt wird. Der AKI darf über Sondersituationen entscheiden und die Abholung des Kindes verlangen.**

7.6 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste und Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 8 Hausaufgabenbetreuung

8.1 Die Hausaufgaben werden von den Mitarbeitenden des AKI begleitet. Ein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben besteht nicht. In keinem Fall ersetzt die Hausaufgabenbetreuung einen notwendigen Nachhilfeunterricht. Freitags ist die Inanspruchnahme der Hausaufgabenbetreuung freiwillig.

§ 9 Versicherung und Haftung

9.1 Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII):

- während des Aufenthaltes auf dem AKI,
- während aller Veranstaltungen des AKI außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge etc.).

9.2 Alle Unfälle, die auf dem AKI eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft der Schulkindbetreuung am AKI unverzüglich mitzuteilen, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

9.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Garderobe und anderen Gegenständen der Kinder (Wertsachen, Schulsachen, etc.) übernimmt der AKI keine Haftung.

9.4 Für Schäden, die das Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Elternbeirat

Auf Wunsch der Eltern kann ein Elternbeirat nach § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes gebildet werden.

Anmerkung:

Mitgliedschaft

Die Schulkindbetreuung ist ein ergänzendes Angebot zu der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf dem AKI. Der AKI wiederum ist ein gemeinnütziger Verein, welcher nach dem Vereinswesen geführt wird. Einen zentralen Bestandteil bilden hierbei der Vorstand und die Mitglieder. Damit der Verein auch weiterhin positiv in die Zukunft blicken kann, sind wir immer dankbar für die Unterstützung unserer Vorstände sowie über jede Mitgliedschaft. Ein Formular für eine Familienmitgliedschaft ist dem Vertrag beigelegt.



Anlagen:

I. Belehrung für Eltern/Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder, Lehrkräfte, Erzieher*innen oder Betreuer*innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn:

1. ...es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. All diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (das Gesetz nennt noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden)
2. ...eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr
3. ...es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
4. ...es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt oder ein entsprechender Verdacht besteht

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B: Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Vereinbarung von Krätzmilben, Läuse sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderärztliches Fachpersonal** Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen) oder auch bei Läusebefall.

Die ärztlichen Fachkräfte werden Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.



Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkamerad*innen, Mitschüler*innen oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden/Spielkameradinnen, Mitschüler*innen oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider*in**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben. Diese können ausgeschieden werden, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall muss Ihr Kind ebenfalls zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider*innen oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr medizinisches Fachpersonal oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. In diesen beiden oben genannten Fällen muss bei uns eine **Benachrichtigung durch Sie** geleistet werden.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. **Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Haus- oder Kinderärztliches Fachpersonal oder an Ihr Gesundheitsamt. Wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)



II. Datenschutzerklärung

Zum Zwecke des entstehenden Vertragsverhältnisses erhebt der Aktivspielplatz Musberg e.V. personenbezogene Daten. Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Nutzung und Verarbeitung Ihrer Daten im unten aufgeführten Umfang ein.

Einwilligung

Der/die Vertragspartner*in(nen) willigt/willigen ein, dass die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke des Vertragsabschlusses durch den Trägerverein des AKI Musberg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Dies gilt auch für den Fall einer Familienmitgliedschaft (siehe Anhang Familienmitgliedschaft).

Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Nr. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und Emailadresse sind allein zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig bzw. erforderlich und werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 ff DSGVO erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der

Aktivspielplatz Musberg e.V.

Offene Kinder- und Jugendarbeit/Schulkindbetreuung

Böblinger Str. 64

70771 L.-E. Musberg

☎ 0711/ 7541023 🌐 www.aktivspielplatz-musberg.de ✉ info@aktivspielplatz-musberg.de

Eintrag: Amtsgericht Stuttgart, Nr. VR 220329

Vorstand: Katharina Feuer; Hanna Mutz; Annette Waidelich

Der/die Vertragspartner*in(nen) ist/sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, den AKI (Vertragspartner) um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO können die Vertragspartner*innen außerdem jederzeit gegenüber dem AKI (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Hiermit erkläre/n ich mich/wir uns einverstanden:

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)



Aufnahmebogen

Angaben über das Kind

Name/Vorname: _____

Geboren am: _____ in _____

Geschlecht: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Schule/Klasse für das Jahr der Anmeldung: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Krankenkasse, bei der das Kind mitversichert ist: _____

Gesundheit

Hausarzt des Kindes: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Impfung: Masern 1 _____ 2 _____

Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamenteneinnahme, sonstige Besonderheiten:

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Name/Vorname der Mutter _____

Adresse _____

Notfall- Telefonnr./E-Mail _____

Name/Vorname des Vaters _____

Adresse _____

Notfall- Telefonnr./E-Mail _____

Eventuell sonstige Ansprechpartner (falls Eltern nicht erreichbar sind, z.B. Großeltern)

Name/Vorname _____

Adresse _____

Notfall-Telefonnr./E-Mail _____

Weitere in der Familie lebende Kinder unter 18 Jahren: (Kindergeldberechtigte)

Name/Vorname: _____ Geburtsdatum: _____



Anmeldung zur Schulkindbetreuung und Lastschriftmandat

Name /Vorname des Kindes _____

Name/Vorname der Personensorgeberechtigten (bei gemeinsamem Sorgerecht)

Name/Vorname des Personensorgeberechtigten (bei alleinigem Sorgerecht; bitte Nachweis vorlegen)

Laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Kopie beilegen) Ja Nein Stadtpass A Stadtpass B Stadtpass C

Stadtpassnummer: _____ gültig bis: _____

Betreuungstage und -zeiten

(Bitte an gewünschten Tagen Uhrzeit 15/17 Uhr eintragen!)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Monatliches Betreuungsentgelt € _____

Monatliches Entgelt für Verpflegung € _____

Ich/wir möchten unser Kind/unsere Kinder verbindlich zur Schulkindbetreuung auf dem AKI anmelden. Ich/wir haben/n die Vertragsbedingungen (Satzung Schulkindbetreuung) sowie die Belehrungen zum Infektionsschutzgesetz und Datenschutz gelesen und stimme/n diesen zu.

Den Hinweis unter § 7.10 habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Name/n: _____ Datum: _____

Unterschrift (des/der Sorgeberechtigten): _____

Lastschriftmandat

Der Aktivspielplatz Musberg e.V. ist ermächtigt, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. **Den Hinweis unter § 7.10 habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.**

Gültig ab: _____

Name der Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

Ort/Datum mit Unterschrift des/der Kontoinhaber: _____



Einverständniserklärung

Ich/wir, die Eltern/Personensorgeberechtigten von _____ sind damit einverstanden, dass... (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- mein/unser Kind an Spaziergängen und anderen Aktivitäten des AKI, die nicht auf dem AKI stattfinden, teilnimmt. () Ja () Nein
In diesem Zusammenhang bin ich/sind wir damit einverstanden, dass ggf. Privatautos genutzt werden. () Ja () Nein
- von meinem/unserem Kind Fotos/Videos gemacht werden und diese wiederum für Aushänge (z.B. Anwesenheitstafel), Amtsblatt, Zeitungsartikel, sowie der Homepage des AKI verwendet werden. () Ja () Nein
- die pädagogischen Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung sich mit den Lehrkräften der Schule über die Lernsituation meines/unseres Kindes austauschen dürfen. () Ja () Nein
- ich/wir E-Mails in unregelmäßigen Abständen über das Platzgeschehen sowie Einladungen und weitere Informationen des AKI erhalten. () Ja () Nein
- das pädagogische Fachpersonal eine Erstversorgung bei Wunden und Insektenstichen durchführen darf.
 - Wund-Desinfektion () Ja () Nein
 - Versorgung eines Insektenstiches () Ja () Nein
- das pädagogische Fachpersonal, die von mir zur Verfügung gestellten Medikamente meinem Kind verabreichen darf. () Ja () Nein
- mein/unser Kind während/nach der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf. Hierzu erkläre/ n ich/wir, dass mein/unser Kind von mir/uns in die gefahrenlose Bewältigung des Nachhauseweges eingewiesen ist. () Ja () Nein
- mein/unser Kind allein in die Mittagschule gehen darf. () Ja () Nein
- Wir benötigen nach dem Schuljahr eine „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt (Entgelt der Betreuungskosten) () Ja () Nein
- mein/unser Kind von einer der nachfolgenden Personen abgeholt werden kann:
Personen: _____

Ich/Wir bin/sind ferner damit einverstanden, dass zur Umsetzung des „Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden- württembergischen Tageseinrichtungen für Kinder“ und für die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder regelmäßige Beobachtungen stattfinden und dokumentiert werden. (Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Verlässt das Kind die Einrichtung, werden die Dokumente vernichtet).

Name:/n _____

Datum: _____

Unterschrift (des/der Sorgeberechtigten): _____



Anhang Familienmitgliedschaft

AKI Musberg

Inklusion ist uns eine Herzenssache

Willkommen auf dem Aktivspielplatz Musberg e.V.

Eine Mitgliedschaft auf dem AKI unterstützt ...

...**A**ktiv und passiv die laufenden Betriebskosten wie u.a. die Versicherungsbeiträge der Kinder, Tierarztkosten, Spielmaterial, Instandhaltung, Personalkosten, usw.

Eine Mitgliedschaft auf dem AKI gibt den ...

...**K**indern die Möglichkeit, durch ihr möglichst eigenständiges Tun, Erproben und Erleben eine Vielzahl von naturnahen, primär-, sozial- und lebenspraktischen Erfahrungen mit all ihren Sinnen zu sammeln. Folglich sind bei uns begleitende, naturnahe pädagogische Angebote, sowie die Partizipation der Kinder, feste Bestandteile unserer pädagogischen Arbeit. Dies beinhaltet auch, dass wir den Kindern Zeit und Freiräume zum „Verweilen“ bei einer Tätigkeit oder Beobachtung geben. Hierdurch ermöglichen wir es ihnen, intensive Erfahrungs-, Erinnerungs- und Identifizierungswerte zu verinnerlichen.

Hierbei legen wir großen Wert darauf, allen Kindern zwar die gleichen Erfahrungen zu ermöglichen, jedoch stets mit den für sie nötigen Zugangswegen! Dies kann in Form von eigenständigen Hilfsmitteln sein, bis hin zu persönlicher und individueller Unterstützung. Somit hat das „Füreinander-Da-Sein, auf dem Platz einen großen Stellenwert! (Auszug aus unserem Leitgedanken)

Eine Mitgliedschaft auf dem AKI ...

...**I**st keine Bedingung für das Erfüllen von Arbeitsstunden oder sonstigen Verpflichtungen.

- Alle Beiträge und Spenden sind steuerabzugsfähig.
- Der Mitgliedsbeitrag ist immer eine Familienmitgliedschaft.
- Das Abschließen einer Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- Eine Kündigung ist immer bis acht Wochen vor Jahresende in formloser und schriftlicher Form möglich.
- Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum 31.03. eines laufenden Jahres.

Herzliche Grüße

Michaela Lehmpfuhl
(Mitgliederverwaltung)



*Wir werden Mitglied, und möchten den Aktivspielplatz Musberg e.V.
mit unserer Familienmitgliedschaft unterstützen.*

Name der Kinder:

Vornamen: _____/_____/_____

Nachname: _____

Name der/des Erziehungsberechtigten:

Vorname: _____ Nachname: _____

Vorname: _____ Nachname: _____

Adresse: _____

Telefon/Handy: _____ E-Mail _____

Beginn der Mitgliedschaft: _____ (Der Erstbetrag kann auch bar eingezahlt werden.
Bei Eintritt nach dem 30.06. ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen)

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Hiermit ermächtige ich den Aktivspielplatz Musberg e.V. den jährlichen Familienmitgliedsbeitrag in Höhe von
(mind. 40,-€ jährlich) von meinem Konto mittels Lastschrift abzubuchen.

(Der Aktivspielplatz Musberg e.V. garantiert, dass alle Angaben vertraulich behandelt und lediglich an die
Mitgliederverwaltung weitergeleitet werden). Bitte teilen Sie uns Änderungen immer zeitnah mit!

Name des Kontoinhabers: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Kontoinhabers